

Landkreis Ammerland · Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede

Niedersächsisches  
Ministerium für Inneres und Sport  
z. H. Herrn Herrmann  
- Referat 32 -  
Clemensstraße 17  
30169 Hannover



Der Landrat

Auskunft erteilt

Herr Hullen  
Amt für Finanzwesen

Zimmer 271

Telefon 04488 56-2710

Fax 04488 56-2709

E-Mail [p.hullen@ammerland.de](mailto:p.hullen@ammerland.de)

Zentrale 04488 56-0

Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
32.96 – 10302-451, 09.03.20

Mein Zeichen  
20.10 – Bet. MVZ

Datum  
23.06.2020

## **Aktualisierte Anzeige gem. § 152 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG; Gründung der Ammerland-Klinik MVZ GmbH**

Sehr geehrter Herr Herrmann,  
ergänzend zu unserer Anzeige vom 22.01.2020 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Seit vielen Jahren gibt es am Klinikstandort in Westerstede hinsichtlich der medizinischen Versorgung eine dynamische und positive Entwicklung. Aktuell sind wieder verschiedene Baumaßnahmen und Projekte auf dem Klinikgelände angeschoben worden (Erweiterung der Strahlentherapie im Ärztehaus, Neubau eines Verwaltungsgebäudes sowie eines weiteren Personalwohnheimes). Dies dient dem Ziel, auch weiterhin gute Voraussetzungen für die zukünftige medizinische Daseinsfürsorge und eine Stärkung der Gesundheitsvorsorge und Prävention im Ammerland zu schaffen.

Parallel zu der Bereitstellung und Schaffung der medizinischen Infrastruktur hat sich der Landkreis sowie insbesondere die Ammerland-Klinik schon seit einiger Zeit im Rahmen der Daseinsvorsorge mit der Frage auseinandergesetzt, in welcher Weise das vorerwähnte Ziel unterstützt oder zumindest positiv beeinflusst werden kann. Zwar obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung der gesetzliche Sicherstellungsauftrag der medizinischen Versorgung, jedoch ist es aus kommunaler Sicht wichtig, eigene Anreize und attraktive Angebote ergänzend dazu vorzuhalten. Die Gesundheitsregion Ammerland soll dadurch gestärkt werden und einem drohenden Mangel der ärztlichen Versorgung in der ländlichen Region soll vorgebeugt werden. Dies sichert die Zukunftsfähigkeit der medizinischen Versorgung im Ammerland. Die kommunale Einflussnahme und Gründungsoption von kommunalen Medizinischen Versorgungszentren war erfreulicherweise durch die Regelung des § 95 Abs. 1a SGB V rechtlich möglich geworden. Kommunale MVZ in direkter bzw. indirekter kommunaler Trägerschaft bieten u. a. den Vorteil, dass durch den Erwerb von Kassensitzen, durch Kooperationen sowie der Anstellung von Ärzten medizinische Leistungen weiterhin vor Ort am stetig wachsenden Klinikstandort Westerstede gehalten wer-

Öffnungszeiten Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12 Uhr  
und zusätzlich nach Vereinbarung  
Sonderöffnungszeiten siehe Internet

ÖPNV-Haltestelle Westerstede, Kreishaus

Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN DE82 2805 0100 0040 4019 86 · BIC SLZODE22

Gläubiger-Identifikations-Nr.  
DE06ZZZ00000535398

[www.ammerland.de](http://www.ammerland.de)  
[landkreis@ammerland.de](mailto:landkreis@ammerland.de)

den können. Die Ärzte können sich durch das Anstellungsverhältnis auf ihre medizinischen Kernkompetenzen fokussieren, weil die administrativen Aufgaben durch das MVZ erledigt und gesteuert werden.

Bei der Ammerland-Klinik MVZ GmbH handelt es sich um eine Einrichtung des Gesundheitsschutzes i. S. v. 136 Abs. 3 NKomVG, so dass es sich um kein Unternehmen im kommunalrechtlichen Sinne handelt. Insoweit unterliegt die Gründung nicht der sog. „Schrankentrias“ des § 136 Abs. 1 NKomVG. Insoweit ist die kommunale (mittelbare) Betätigung rechtlich gem. § 136 NKomVG zulässig. Zur den Beweggründen und kommunalen Interessen verweise ich auf die vorerwähnten Überlegungen und Motive sowie auch auf die bereits mit Schreiben vom 22.01.2020 gemachten Ausführungen und die seinerzeit übersandten Unterlagen.

Im Übrigen sind die kommunalen Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 137 Abs. 6, 7 und 8 NKomVG im ausreichenden Maße gegeben. Im neuen Gesellschaftsvertrag wurden die kommunalen Interessen und Einwirkungsmöglichkeiten entsprechend der vg. Vorschriften implementiert. Zudem wird die Geschäftsführerfunktion bei der Ammerland-Klinik GmbH und der MVZ GmbH in Personalunion wahrgenommen. Der Landkreis kann über seine Gremien dem Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Ammerland-Klinik GmbH Weisungen erteilen. Gleiches gilt dann im Verhältnis der Ammerland-Klinik GmbH zum Tochterunternehmen der MVZ GmbH. Zudem sind zahlreiche Kreistagsabgeordnete auch Mitglied im Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Ammerland-Klinik GmbH, so dass auch über den Weg die kommunale Lenkung und Einflussnahme möglich ist.

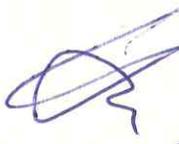
Im neuen Gesellschaftsvertrag wurden zudem die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen der §§ 157, 158 NKomVZ mit aufgenommen.

Bei zukünftigen Gründungen von (un-)mittelbaren Beteiligungen wird der Landkreis auch im eigenen Interesse selbstverständlich die Einhaltung der kommunalrechtlichen Fristen einhalten.

Der neue Gesellschaftsvertrag sowie die Beschlussunterlagen füge ich zur weiteren Verwendung bei. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Kappelmann  
Erster Kreisrat

  
29/6/20

#### **Anlagen**

Gesellschaftsvertrag

Vorlagen und Beschlussfassung des Verwaltungsrates der Ammerland-Klinik GmbH (Umlaufverfahren)

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung MVZ GmbH

ag. 24/6/20  
